

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 4,80 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag 10 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Einzelne Preise:
Für Inserate aller Art: die sechsgespalte Kolonne kostet 1 Mark,
für Codesanzüge Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Die Macht der Arbeiter liegt in der geschlossenen Organisation: Davon muß jeder Berufssarbeiter überzeugt werden!

Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat folgende Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten beschlossen:

1. Das Gesetz über Betriebsräte gibt den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit, in den Betrieben ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse und wirtschaftlicher Förderung des Betriebes auszuüben. Die Gewerkschaften sind daher in hohem Maße davon interessiert, daß bei den ersten Wahlen zu den Betriebsvertretungen (Betriebsräten, Betriebsobmännern, Betriebsausschüssen, Arbeitern und Angestelltenräten und Gesamtbetriebsräten) möglichst zahlreiche gewerkschaftliche Vertreter gewählt werden. Es ist deshalb Pflicht aller Gewerkschaften des A.D.G.B. ihre ganze Kraft auf die erfolgreiche Durchführung dieser Wahlen zu konzentrieren.

2. Die Neigung, diese Wahlen zu einer Machtprobe politischer Parteikämpfe zu machen, ist für die Wirksamkeit der Betriebsräte, die eine rein praktisch-wirtschaftliche sein soll, und für die wirklichen Arbeiterinteressen höchst nachteilig; die Gewerkschaften ersuchen, alle politischen Einflüsse von diesen Wahlen möglichst fernzuhalten. Notwendige Veröffentlichungen sind nur von gewerkschaftlicher Seite einzubufen. Bei Veröffentlichungen sind lokale Arbeiterblätter der verschiedenen Richtungen gleichmäßig zu benutzen.

3. Die allgemeinen Vorbereitungen für die Wahlen werden zweckmäßig durch den Ortsausschuß des A.D.G.B. (Gewerkschaftsrat) getroffen. Derselbe verständigt sich mit den in Betracht kommenden Einzelgewerkschaften über die in seinem Bezirk notwendigen Maßnahmen, leitet die Agitation, gibt die Drucksachen heraus und sorgt für die Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

4. In Orten, wo kein Ortsausschuß vorhanden ist, bilden die dafür bestellten Gewerkschaften für diese Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuß.

5. Bei besonders gelagerten Betriebsverhältnissen (Sandwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau) kann die Wahlvorbereitung den für diese Berufe zuständigen Gewerkschaften nach vorheriger Verständigung über das erforderliche Zusammensetzen mit dem Ortsausschuß überlassen werden.

6. Bei den Wahlen zu diesen Betriebsvertretungen ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des A.D.G.B. notwendig. Wahlabschlüsse mit anderen Gewerkschaftsgruppen sind zu vermeiden. Dagegen ist eine Verständigung mit den Ortsräten der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa), der auch unsere Angestelltenverbände angehören, zweckmäßig, um Wahlunterschieden auszuschließen.

7. Für die Gewerkschaften des A.D.G.B. ist der größtmögliche Wählerfolg gesichert, wenn die Stimmabgabe nicht durch verschiedene Vorschlagslisten aus ihren Reihen zerstückelt wird. Eine Verständigung mit den vorhandenen Strömungen innerhalb unserer Gewerkschaften im Bezirk des Ortsausschusses über gemeinsame Vorschlagslisten ist deshalb in jedem Fall anzustreben. Eine solche Verständigung ist aber nur möglich auf dem Boden der Rüttinger Kontrahenschlüsse.

8. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften. Sind in einem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

9. Die aufzustellenden Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des A.D.G.B. angehören, oder wenn sie Angestellte sind, einer der Afa angeschlossenen Organisation. Bei der Zusammensetzung der Kandidatenaufstellung der Gewerkschaftsmitglieder maßgebend sein,

sondern es müssen gewerkschaftliche und berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und moralische Festigkeit entscheiden.

Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste diesen Grundsätzen entsprechend aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem A.D.G.B. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist jedoch, daß die Aufstellung der Kandidaten erfolgte ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung und ohne daß sie zu einer Erklärung darüber genötigt wurden, wie sie sich zur Natoorganisation oder zu einer sonstigen politischen Frage stellten.

10. Besondere Organisationen der Betriebsvertreter und besondere Beitragserhebungen für Aufgaben der Betriebsvertretungen sind nicht zulässig. Dagegen ist es Aufgabe der Gewerkschaften, die Betriebsvertreter ihrer Organisation, und Aufgabe des Ortsausschusses, die Betriebsvertreter im allgemeinen, in Sitzungen und Versammlungen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und mit den nötigen Informationen und Instruktionen zu versehen.

Die Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz.

Der Wahlvorstand.

Das Betriebsrätegesetz ist am 9. Februar veröffentlicht worden, spätestens sechs Wochen von diesem Tage an gerechnet sind die Wahlen einzuleiten.

Zunächst ist die Bildung eines Wahlvorstandes notwendig. Diese Aufgabe fällt dem bestehenden Arbeitsausschuß zu, der einen aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand zu wählen und einen der drei Gewählten als Vorsitzenden zu bestimmen hat. Der Arbeitsausschuß soll dabei, falls ein Angestellenausschuß vorhanden ist, mit diesem in Verbindung zu stehen. Ist kein Arbeitsausschuß vorhanden, hat der Angestellenausschuß den Wahlvorstand zu wählen.

Kommen die Ausschüsse ihrer Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen, und zwar soll er die drei ältesten wahlberechtigten Arbeiter dazu ernennen. Dieser so zustande gekommene Wahlvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Das Wahlauftreten.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe ein Wahlauftreten zu erlassen. Die Wahl braucht nicht an einem Tage stattzufinden, sie kann sich auf mehrere Tage verteilen, unter denen auch ein Sonntag sein kann. Vom letzten der in Aussicht genommenen Wahltagen an zurückgerechnet, darf die erwähnte 20-tägige Frist.

Das Wahlauftreten ist an einer oder an mehreren, allen Wahlberechtigten zugänglichen Tischen auszuhängen und bis zum letzten Tage der Stimmabgabe in lesbarem Zustande zu erhalten. Es soll alle die Wahl betreffenden Voraussetzungen festlegen. Es ist also darin anzugeben:

1. Die Zahl der Vertreter, die jede Gruppe (Arbeiter und Angestellte) in den Betriebsrat zu wählen hat und wieviel Ergänzungsmitglieder für den Arbeiterrat oder Angestellterat noch hinzukommen;
2. wo die Wählerliste ausliegt;
3. wann und wo Einsprüche gegen die Wählerliste eingereicht werden können;
4. daß spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushangs Vorschlagslisten für jede Gruppe der Arbeitnehmer einzureichen sind;
5. daß nur solche Listen zugelassen werden, die rechtzeitig eingereicht sind, und daß die Stimmabgabe an diese Listen gebunden ist;
6. an welcher Stelle die Vorschlagslisten zur Einsicht der Wähler ausliegen;
7. wo der Wahlumschlag in Empfang genommen werden kann;
8. wann die Wahltagen sind und wo die Stimmabgabe stattfindet;
9. wo die gesetzliche Wahlordnung zur Einsicht ausgelegt ist.

Wahlberechtigung und Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für die Wahl eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs aufzustellen, dabei sind die verschiedenen Gruppen (Arbeiter und Angestellte) auf getrennten Listen zu führen.

Wahlberechtigt sind alle 18 Jahre alten männlichen oder weiblichen Arbeitnehmer, gleichviel, ob sie Deutsche oder Ausländer sind, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Familienangehörige des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes, sie haben daher kein Wahlrecht und sind auch nicht wählbar. Nebenfachlich ist dabei, ob die Familienangehörigen dem Haushalt des Unternehmers angehören. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen drei Tagen beim Wahlvorstand anzubringen. Dieser hat tunlichst schnell darüber zu entscheiden und, gegebenenfalls, die Wählerlisten zu berichtigen. Dem Wahlvorstand ist Mitteilung zu machen. Ist sein Einspruch abgelehnt, kann er die Entscheidung des Wahlvorstandes erst nach vollendeter Wahl mit dieser zugleich ansehn.

Wählbarkeit und Vorschlagslisten.

Auf den Vorschlagslisten können nur wählbare Personen aufgeführt werden.

Wählbar ist, wer 24 Jahre alt, ein halbes Jahr im Betriebe tätig ist und mindestens drei Jahre dem Berufs- oder Gewerbezweig angehört. In Betracht kommt dabei nicht der Tag der Listenaufstellung, sondern der Wahltag. Über den Begriff der Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit wird wahrscheinlich viel gestritten werden. Er ist nicht eng, sondern weit auszulegen. Es spielt z. B. keine Rolle, ob ein in einer Brauerei, Brennerei, Mühle usw. beschäftigter Kutscher früher Kutscher in einem Speditionsgejäst war. Er ist deshalb doch berufsangehörig.

Gewählt können auch nur Deutsche werden, keine Ausländer. Voraussetzung der Wählbarkeit ist auch, daß die Berufsausbildung beendet ist.

Besteht ein Betrieb oder ein Unternehmen noch keine sechs Monate, so sind die Arbeitnehmer wählbar, die seit der Errichtung des Betriebs darin tätig sind. Wenn in einem anderen Betrieb nicht genügend Arbeitnehmer sechs Monate beschäftigt sind, kann ganz allgemein von der sechsmaligen Betriebszugehörigkeit, unter Umständen auch von der dreijährigen Berufs- oder Gewerbezugehörigkeit abgesehen werden.

Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte, die infolge ihrer Verleihung einen neuen Beruf ergreifen müssten, brauchen auch nicht drei Jahre dem Beruf oder Gewerbe anzugehören, um wählbar zu werden.

Jede Liste soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Dabei sind die verschiedenen im Betriebe tätigen Berufe zu berücksichtigen, ebenso die Arbeitnehmerinnen. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen oder mit fortlaufender Nummer zu verjehen. Namen, Beruf und Wohnort sind genau anzugeben.

Erforderlich ist auch, daß den Listen eine schriftliche Erklärung der Kandidaten beigelegt wird, daß sie mit ihrer Aufstellung einverstanden sind. Fehlt diese Zustimmung, wird der Bewerber vom Wahlvorstand zunächst bearbeitet, wird sie auch dann nicht beigebracht, wird der Bewerber von der Liste gestrichen. Ebenso werden Bewerber von der Liste gestrichen, die nicht deutlich erkennbar bezeichnet sind und der Mangel nicht beseitigt wird.

Der Wahlvorstand versieht die eingegangenen Listen mit Ordnungsnummern und Namen, wobei der erste in der Liste befindliche Name gewählt wird. Kann dies zu Widersprüchen führen, können auch zwei Namen zur Bezeichnung der Liste gewählt werden.

Veripälet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig, ebenso wenn sie nicht drei Unterschriften tragen oder wenn die Namen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind und dieser Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird.

Spätestens drei Tage vor Beginn der Stimmabgabe sind die Vorschlagslisten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschiehen ist, kann die Vorschlagsliste zurückgezogen werden.

Wenn keine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird, so hat dies der Wahlvorstand sofort bekanntzugeben. Wird dann bis zum Abiaus des folgenden Tages keine Liste eingereicht, bleibt der Betrieb ohne Vertretung.

Die Listenvertreter.

Jede Liste soll von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein, davon soll einer als Listenvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, kann jeder der Unterzeichner als Listenvertreter gelten. Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Liste unterschreiben. Hat er mehrere unterschrieben, so ist nur die Unterschrift auf der zuerst eingegangenen Liste gültig, auf den übrigen wird die Unterschrift gestrichen. Gleichzeitig entscheidet das Los. Wird eine Unterschrift gestrichen, muss der Listenvertreter für eine neue sorgen.

Macht sich notwendig, dass auf einer Liste alle Unterschriften gestrichen werden müssen, so wird die Liste dadurch ungültig.

Die Wahl.

Die Wahl ist geheim. Sie findet durch Stimmzettel statt, die in einem Wahlumschlag abgegeben werden. Der Stimmzettel soll entweder die Ordnungsnummer der Liste oder deren sonstige Bezeichnung (Name) enthalten. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Stimmzettel, die eine Untertrennung oder einen schriftlichen Vorbehalt tragen, sind ungültig. Ebenso solche Zettel, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten.

Eine Verbindung von Listen ist unzulässig.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, braucht keine Stimmabgabe stattzufinden. Die darauf bezeichneten Bewerber gelten als gewählt.

Der mit dem Stimmzettel verschobene Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in einen dazu bestimmten Stoff zu legen. Dieser ist vorher vom Wahlvorstand zu verschließen. Er darf so eingerichtet sein, dass ohne vorherige Öffnung des Kastens keine Stimmzettel herausgenommen werden können.

Die verschiedenen Arbeitnehmergruppen wählen getrennt, also: Die Arbeiter für sich und ebenso die Angestellten.

Wird infolge der Wahl vom Wahlvorstand oder den Wählern Schätzzeit verfügt, so darf unter keinen Umständen ein Locheintrag gemacht werden.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Die Wahl findet statt auf der Grundlage des Verhältnismäßigsystems. Das Ergebnis wird vom Vorstand festgestellt. Es wird ermittelt, indem die für die Vorschlagslisten abgegebenen Stullen nebeneinander gestellt, dann durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden. Es werden dann die Höchstzahlen herausgesucht und jede Liste erhält so viel Stullen, als sie Höchstzahlen erhält. Ist eine Höchstzahl auf verschiedenen Listen enthalten, entscheidet das Los. Sind auf einer Vorschlagsliste weniger Bewerber nominell aufgeführt, als auf sie Höchstzahlen entfallen, gehen die überschüssigen Stullen auf die anderen Listen über.

Bei einem Betrieb, z. B. 360 Arbeitnehmer, unter denen 120 Angezettelte sind, dann besteht der Betriebsrat aus 10 Mitgliedern, wovon 2 Angezettelte sind. Bei fünf Vorschlagslisten für die Arbeiter mögen auf die erste 330 Stimmen, auf die zweite 110, auf die dritte 100, auf die vierte 90, auf die fünfte 50 Stimmen entfallen. Es wird dann folgende Aufstellung gemacht:

Stimmen	I	II	III	IV	V
Angebote	330	110	100	90	50
geteilt durch 2	165	55	50	45	25
-	3	110	33%	33%	33
-	-	4	27%	25	24
-	-	5	22	20	19%
-	-	6	15%	16	15

Zur zweiten Stufe kann Schätzzeit heranzuziehen, da zu den drei Arbeitnehmergruppen im Betriebstat in diesem Falle noch ein Erziehungsmittel für den Arbeiterrat bestimmt. Die Schätzzeit sinkt der Stellenfolge nach: 330, 165, 110 (Stufe 1), 100 (Stufe 2), 90 (Stufe 3), 50 (Stufe 4). So sind auf einer Vorschlagsliste weniger Bewerber nominell aufgeführt, als auf sie Höchstzahlen entfallen, gehen die überschüssigen Stullen auf die anderen Listen über. Die beiden Arbeitnehmergruppen bestimmen die Stufen 1 und 2, die dritten Arbeitnehmergruppen entscheiden die Stufen 3 und 4. Die Übrigen auf den Listen befinden Bewerber gelten als Erstgewählte.

Belastigende des Wahlvorsitzes.

Der Wahlvorsitz und die Gewählten benachrichtigen, wenn diese innerhalb einer Woche nicht so tun, dass die Stelle als besetzt gilt. Darauf wird das Wahlvorsitzende durch zweitwählerliche Zustimmung bestätigt. Während der Zeit dieses Zustands kann die Wahl erneut gestellt werden, da es die Rechte der Gewählten bestätigt werden, dass sie die Wahl rechtzeitig bestätigt wurden.

Die Wahl des Betriebsratsmitglieds.

Bei der Wahl des Betriebsratsmitglieds für Betriebe, die der Regel weniger als 30 oder mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, kommt kein Wahlvorstand sondern ein Wähler zusammen. Dieser ist der Betriebsratsmitglied bestimmt, während der Zeit dieses Zustands kann die Wahl erneut gestellt werden, da es die Rechte der Gewählten bestätigt werden, dass sie die Wahl rechtzeitig bestätigt wurden.

Notizen

Alle durch Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen entstehende Kosten des Wahlvorsitzes ist der Betriebsratsmitglied zu tragen.

Unterstützung heimgeführter Kriegsgefangener.

Die Reichsregierung hat außer den seinerzeit der Reichszentralstelle zur Verfügung gestellten 20 Millionen Mark noch 150 Millionen Mark bewilligt, um den heimgeführten Kriegsgefangenen wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren und ihnen dadurch in erster Linie die Wiederaufnahme einer geregelten Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen.

Für die Bewilligung der Beihilfe ist das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Notlage des heimgeführten Kriegsgefangenen die unabdingbare Voraussetzung, dabei wird die Dauer der Gefangenschaft entsprechend berücksichtigt. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt nach durchaus sozialen Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch auf diese Beihilfe besteht nicht. Nur diejenigen Kriegsgefangenen, die nach dem 11. November 1918 aus dem Heeresdienst entlassen sind, haben einen Anspruch auf die wirtschaftliche Beihilfe. Diese darf nur solchen Personen gezahlt werden, die sich durch einen ordnungsmäßig ausgestellten Entlassungsschein als ehemalige Kriegsgefangene ausweisen können. Heimgeführte, die einen Entlassungsschein vom Durchgangslager nicht erhalten haben, müssen sich an das Bezirkskommando zur Ausstellung eines Entlassungsscheines oder Passes wenden. Aus den Bescheinigungen muss die Dauer der Gefangenshaft ersichtlich sein.

Wenn eine Beihilfe gewährt wird, soll sie mindestens 100 Pf. betragen und wird bis zur Höhe von 300 Pf. aus Reichsmitteln gewährt. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann sie bis auf 600 Pf. erhöht werden, wenn wenigstens die Hälfte des 300 Pf. übersteigenden Betrages aus den zur Verfügung gestellten kommunalen oder sonstigen Mitteln gedeckt wird.

Eine Ratenzahlung der Beihilfe ist zulässig.

Ein Anspruch auf Nachzahlung des Gehalts oder der Lohnung für die Dauer der Gefangenschaft besteht nicht. Zusätzlich kann eine nachträgliche Bewilligung erfolgen. Hierfür ist Voraussetzung, dass

a) die Angehörigen des ehemaligen Kriegsgefangenen den jetzt erheblichen Beitrag zur Deckung ihres Lebensunterhalts bzw. der Kosten zur Unterstützung des Gefangenen selbst verbunden haben und glaubhaft nachweisen, dass dieser Beitrag nicht aus den laufenden Einnahmen der Familienangehörigen bestritten werden konnte und dass aus einem anzuerkennenden Grunde die Vorlage des entsprechenden Anteiles unterblieben ist;

b) eine begründete Unterstützungsbedürftigkeit des nunmehr zurückgekehrten Kriegsgefangenen von dem zuständigen Hilfsausschuss bei Kriegsgefangenenheimlehr anerkannt ist.

Die Nachbewilligung von Lohnung während der Gefangenschaft verzögert den Zweck, schwere wirtschaftliche Notstände des Heimgeführten oder seiner Angehörigen aus der Zeit der Gefangenschaft zu mildern, insoweit als die vom Hilfsausschuss der Kriegsgefangenenheimlehr zu gewährende wirtschaftliche Beihilfe hierzu nicht ausreicht.

Keinen Anspruch auf Beihilfe haben:

1. Die in kommunalen oder Staatsbetrieben tätig gewesenen Personen, die während der Dauer der Gefangenschaft mindestens 50 Proz. ihres dienstlichen Einkommens weiterverdient haben und in entsprechende Gehaltsverhältnisse wieder zurückkehren.

2. Angehörige und Arbeiter in Privatbetrieben, die selbst oder deren Angehörige mindestens 50 Proz. ihres Gehalts oder Lohnes während der Gefangenschaft erhalten haben und in entsprechende Gehalte oder Lohnverhältnisse zurückkehren, oder die seitens des Arbeitgebers bei Wiederaufnahme ihrer Arbeit durch eine angemessene wirtschaftliche Beihilfe unterstützt wurden.

3. Ehemalige Kriegsgefangene, die wegen Landesverteidigung verurteilt sind. Bis zum Abschluss des schwedenden Gefechts ist die Entschädigung auszureichen.

Gehaltsempfänger, ehemalige Kriegsgefangene, die im Offizierstand gefasst haben und vom Wehrmacht ihr Gefangenengehalt erhalten, haben im allgemeinen keinen Anspruch auf die wirtschaftliche Beihilfe.

Die Anträge auf Gewährung einer wirtschaftlichen Beihilfe sind seitens des heimgeführten Kriegsgefangenen bei der Kriegsgefangenenheimlehr anzubringen.

Neben die Bewilligung der wirtschaftlichen Beihilfe entscheidet ein Hilfsausschuss. Zuständig ist der Hilfsausschuss des jeweiligen Bezirks, nach dem der Kriegsgefangene laut seines Entlassungsscheines entlassen ist.

Gegen die Entscheidung des Hilfsausschusses steht dem ehemaligen Kriegsgefangenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Hilfsausschusses ab schriftlich bei dem Landeshilfsausschuss zu erheben.

Samt Bekanntmachung des Reichsarbeitsministeriums vom 2. September 1919 haben die heimgeführten Kriegsgefangenen einen Anspruch auf Wiedereinstellung bei dem Arbeitgeber, bei dem sie am 1. August 1914 in Stellung standen. Sollten sie sich binnen 6 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Heereinstand bei diesem Arbeitgeber zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit melden, Kriegsteilnehmer, die am 1. August 1914

1. kriegslos waren, oder
2. im Frieden tätig waren und nicht nach § 3 der Demobilisierungsbefreiungen vom 3. September 1918 wieder eingefügt werden können, oder

3. im Dienst oder Service tätig waren, die später jedoch bevor der Anspruch des Arbeitnehmers auf Wiedereinstellung nach § 3 erlost waren, aufgelöst werden sind oder

4. selbständige Unternehmer waren und infolge des Kriegs sein Unternehmen mehr betrieben, ein solches auch nicht durch andere betrieben lassen.

Sollten die Wiedereinstellung von demjenigen Arbeitgeber verlangt, bei dem sie noch am 1. 8. 1914 gelebt als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Zugleich der Erziehungspflicht der heimgeführten Kriegsgefangenen ist demnach folgendes zu beachten:

Der einzige Betrieb ist zur Einführung des Gefangenenberichts, in demselbe am 1. August 1914 bestätigt

war, wenn der Arbeitgeber nicht nach § 11 der Verordnung von der Pflicht der Wiedereinstellung entbunden war.

War der zurückkehrende Gefangene am 1. August 1914 arbeitslos, dann ist der Betrieb zur Wiedereinstellung verpflichtet, wo der Gefangene zuletzt vor seiner Einberufung beschäftigt war.

Einen Anspruch auf Wiedereinstellung hat der zurückgeführte dann nicht, wenn er nach § 8 Abs. 2 der Verordnung wegen eines wichtigen Grundes zur Entlassung gekommen ist oder kommen sollte. In solchen Fällen kann der zurückgeführte nur die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen.

Bewegungen im Berufe.

Mühlen.

† Vordeholm. Nachdem wir wieder einen Teil der dortigen Mühlenarbeiter für unsere Organisation gewonnen hatten, gingen wir im Oktober daran, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch einen Tarif zu verbessern. Wurden doch noch Wochenlöhne von 55 und 56 Pf. bezahlt. Die Mühle gehört zur Firma H. u. J. Brüggen, Lübeck.

Auf unsere eingereichten Forderungen hielt man es gar nicht der Mühe wert zu antworten, erst auf wiederholte Schreiben kam es am 9. Dezember zu Verhandlungen und Abschluss eines Tarifes.

Als der Vertrag zur Unterschrift eingezahnt wurde, musste die Firma zur Rücksendung erst wieder ernahmt werden. Sie sandte uns einen Vertrag zur Unterschrift zurück, der mit dem abgeschlossenen Vertrag nicht mehr viel Ähnlichkeit hatte, man hatte daraus eine Menge Positionen gestrichen, weil man anscheinend der Meinung war, es könne den Arbeitern dann jedenfalls zu gut gehen.

Vor dem Schlichtungsausschuss in Kiel mahlte sich Herr Brüggen und sein Geschäftsführer Claus aus Vordeholm zu einem Tarifabschluss bereit erklären. Bevor aber die Unterschrift durch die Firma erfolgte, mussten wir wiederum mit dem Schlichtungsausschuss reden, und erst am 11. Februar kamen wir in den Besitz des unterschriebenen Vertrages.

Die Löhne wurden bei den Müllern von 56 auf 108 Pf., bei den Kutschern und Hilfsarbeitern von 55 bis 56 Pf. auf 100 Pf. erhöht. Überstunden werden bis zu zwei Stunden mit 25 Proz. über diese Zeit hinaus sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit mit 50 Proz. entschädigt, bisher wurde für die Stunde gleichmäßig Sonn- und Werktag 1,20 Pf. bezahlt, so dass jetzt 1,40 bis 1,66 Pf. bzw. 1,02 bis 2,01 Pf. für die Stunde mehr bezahlt werden muss. Für Nachtschicht wird ein Aufschlag von 10 Proz. bezahlt. Urlaub 2—6 Tage, bei Krankheitsfällen 2, bei Unfällen 3 Wochen die Differenz, bei kleinen Verjährungen werden 1—3 Tage keine Abzüge gemacht. Die festgelegten Löhne werden vom 1. Januar an nachbezahlt.

Daraus können die Kollegen wohl ersehen, dass ihre Interessen nur durch ihre Berufsorganisation angemessen vertreten werden kann und sollten sich die Mühlenarbeiter alle restlos dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband anschließen.

† Homburg (Pfalz). Die Wälder im Mühl von Gebr. Berch in Homburg ist wegen Pflegeregelung der Kollegen gesperrt. Zugang ist streng fernzuhalten.

† Reiske. Für die Kollegen in Potschau wurde eine Lohnhöhung von 40 Pf. pro Stunde erreicht, ferner Bezahlung der Feiertage, Fortzahlung des Lohnes bei Krankheitsfällen bis zu 14 Tagen und Urlaub. Für die Oelmühle Bielau und die Bischofsmühle in Neiße wurden von den Kollegen in einer Versammlung am 15. Februar Forderungen aufgestellt. In der Bischofsmühle wurde vorläufig bis zum Abschluss eines Tarifvertrages eine Zulage von 20 Pf. pro Woche erreicht; die Oelmühle ist zu einem Tarifabschluss bereit und ist das weitere veranlaßt.

† Stolp i. Pom. Am 17. Februar fand hier eine Verhandlung betr. Gewährung von Leuerungszulagen für alle Betriebe des Regierungsbezirks Köslin statt. Kollege Voldt hatte zu dieser Verhandlung die Vorstehenden aus folgenden Orten herangezogen: Köslin, Schwante, Lauenburg, Redlin, Mühlendorf und Stolp. Herr Dr. Sieverts verjügte in seinen Aussführungen die Verhandlung auf ein totes Gleis zu bringen, indem er uns klar machen wollte, dass zu den bestehenden Tarifverträgen keine Leuerungszulagen gefordert werden können. Dieses widerlegte der Kollege Voldt mit dem Hinweis, dass das nur bei regulären Wirtschaftsverhältnissen gilt, aber nicht in der jetzigen Zeit, wo die Lebensmittelpreise jede Woche steigen. Es wurde denn auch in Verhandlungen eingetreten. Den Arbeitgebern wurde die Forderung unterbreitet, wonach für jeden bestehenden Tariflohn, die Woche eine Zulage für Eltern und Kinder 35 Pf. und für Weibliche 25 Pf. zu bewilligen sei. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, wurden die Verhandlungen abgebrochen. Nun sind die Arbeiter gezwungen, ihre Maßnahmen zu treffen. Sie werden den Arbeitgebern klar machen müssen, dass heute niemand mehr in der Lage ist, mit Wochenlöhnen von 60 bis 80 Pf. auszukommen. Wederfalls geben die Arbeitgeber nicht eher nach, als bis sie durch die Macht der Organisation dazu gezwungen werden. Wenn sie durchaus den Kampf wollen, dann sollen sie ihn haben.

Verschiedene Betriebe.

† Danzig. In der Versammlung am 15. Februar gab Kollege Kientowski den Bericht über das 4. Quartal. Die Einnahmen betrugen 4456,40 Pf. die Ausgaben 295,55 Mark. Am Schluss des Quartals hatten wir 430 männlichen und 86 weiblichen Mitglieder. Ferner gab Redner Ausschuss über Verhandlungen mit den Arbeitgebern über geforderte Leuerungszulagen.

In den Brauereien sind für Verheiratete 15 Pf. für Ledige 7,50 Pf. und für Jugendliche 3 Pf. wöchentlich zugestellt worden.

† In der Großen Mühle erhalten jetzt: Walzführer, Steinmächer, Rüssler, Speicherarbeiter 115 Pf. Schneider, Ratscher, Mehl- und Kleiderzucker 105 Pf. Handmänner, Leicht- und Handlungsmärkte 96 Pf. Speicherarbeiter und Werksführer 120 Pf. Arbeiterinnen 52,50 Mark. In der Mühle Speiser u. Co.: Müller, Schmied und Speicherarbeiter 110 Pf. Arbeiter und

Marschet 110 Mf. Diese Firma hat sich verpflichtet, sobald die Mühle ihren Betrieb voll aufnimmt, den Tarif der Großen Mühle auch ihrerseits anzuerkennen.

Die Stettiner Spitzwerke sind aufgesorbert, nächste Woche mit uns in Verhandlungen einzutreten.

Recht übel aber liegen die Verhältnisse noch in den Bützelsbachwerken. Hier werden noch Löhne von 80 Mf. gezahlt. Leider sind die Kollegen immer noch nicht dazu zu bewegen, sich resslos unserer Organisation anzuschließen. Das unter solchen Verhältnissen die Herren den gerechten Forderungen der organisierten Arbeiter ablehnend gegenüberstehen, ist leicht erklärlich. Ein Herr Dr. Eichert, Inhaber der Firma Reiter Nach., erklärte: er verhandle überhaupt nicht mit der Organisation. Hier ist die Sache dem Schlichtungsausschuss übergeben.

† Karlsruhe i. B. Durch Verhandlungen mit der Direktion der Stahlreinigers Walzstahlfabrik Karlsruhe, Rheinhafen, wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach sich die tariflichen Lohnsätze ab 1. Februar um 100 Proz. erhöhen. Die angebrochene Stilllegung des Betriebes wurde durch unsere Eingabe an das Ministerium des Innern verhindert. Die Kohlen- und Rohstoffbeschaffung läuft aber immer noch zu wünschen übrig.

† Karlsruhe i. B. Mit dem Arbeitgeberverband der Industrie des Handelskammerbezirks Karlsruhe wurde am 17. Februar eine Vereinbarung getroffen, wonach für die gesamte Arbeiterschaft der Firma G. Sinner, Gesellschaft für Brauerei-, Spiritus- und Preßhejstfabrikation in Karlsruhe-Grünwinkel, zu den bisher geltenden Löhnen folgende Teuerungszulagen gewährt werden: Ab 1. Januar 48 Mf. und ab 1. Februar 67,80 Mf. pro Woche. Die Teuerungszulage der Brauereiarbeiter erhöht sich ab 1. Januar um 8 Mf., ab 1. Februar um 10 Mf. über diejenigen Sätze, wie sie auf Grund des Abkommen des Mittelbadischen Brauereiverbandes vom 4. Februar vereinbart worden sind.

Der Arbeitgeberverband hat im allgemeinen das Prinzip anerkannt, daß die Arbeiterschaft, welche mit der Herstellung von Lebensmitteln beschäftigt wird, mit ihren Löhnen nicht hinter der übrigen Arbeiterschaft zurückstehen soll. Es ist aber Aufgabe der Regierung, dafür zu sorgen, daß die Löhne nach einem einheitlichen Gesichtspunkt geregt werden. Es kann doch nicht angehen, daß unsere Berufskollegen mit dem halben Lohn auskommen sollen, wie die Arbeiterschaft in anderen Berufen besteht. Hier muß einmal ein deutliches Wort mit der Regierung gesprochen werden.

† Hst. Auf Konferenz der Gewerkschaften hatte das Gewerkschaftsrat bei dem Lohn- und Arbeitsamt beantragt, der Teuerung Rechnung tragend, eine Erhöhung sämtlicher Löhne durchzuführen. Von einzelnen Arbeitgebergruppen wurde diesem Antrag Widerstand entgegengesetzt. Das Lohn- und Arbeitsamt verordnete, daß die Löhne der über 25 Jahre alten Arbeitnehmer um 50 Pf. pro Stunde zu erhöhen sind.

Es erhöhen sich hierdurch die Löhne in den Brauereien und Bierbrauereien der lager Beschäftigter bei den Elektrikern auf 142 Mf., Hilfsarbeiten 134 Mf., Arbeiterinnen 96,60 Mf. und Progentiefarbeiter auf 145,40 Mf., bei den Destillatoren auf 144 Mf., 138 Mf., 98 Mf., und bei den Mühlern auf 129 Mf., 127 Mf. und 94 Mf.

Diese Lohnzuschläge berühren die tariflichen Vereinbarungen nicht.

Korrespondenzen.

Aithausen. Mit dem Besitzer der Blauwodenmühle, Herrn Kiebelstorff, haben wir uns wiederholt beschäftigen müssen. So verlangte er am zweiten Weihnachtsfeiertag von dem Vertrautestamm des Betriebes, er sollte die Wiederherstellung führen. Als dieser das verweigerte, weil es nicht bezahlt würde, ergiebt er von dem Buchhalter Wille, der mit dem Unternehmer an einem Strange zieht ein anderes Tage die Kündigung. Am Tarifbericht steht, daß bei Streitigkeiten die Organisationsstellung und Arbeiterschaft anzuhören sei. Dies lehnte Herr Wille ab und vertrieb den Arbeiter an den Schlichtungsausschuss. Dieser konnte aber keinen Schiedsspruch zugunsten des Herrn Wille fällen. Ein andermal beauftragte die Firma einen Schreiber und einen Crispolizisten, bei einem Arbeiter eine Haussuchung vorzuschreiben. Es wurden Kisten und Betteln durchwühlt, man fand anderthalb Pfund Mehl und der Mann wurde heraus entlassen. Zu dieser Haussuchung stand den Herrschaften aber gesetzlich nicht das Recht zu, und so ist der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet.

Darmstadt. In der Generalversammlung vom 8. Februar teilte der Vorsitzende mit, daß die von uns angestrebten mündlichen Verhandlungen mit den Arbeitgebern der bietigen Tarifbrauereien bezüglich Teuerungszulage stattgefunden hätten. Die Brauereien lehnten auch hierbei jedes weitere Einzugekommen ab mit der Begründung, daß sie sich der Notlage ihrer Arbeiter wohl bewußt seien, könnten aber an ihrer Stellungnahme nichts ändern, denn trotz der neuen Liefertarife preise hätte sich die Finanzlage der Brauereien nicht gebessert. Redner ist gegenteiliger Meinung, die Herren Arbeitgeber aber seien gewillt, den fortwährenden Forderungen der Arbeiter endlich einen Damm entgegenzustellen, wie man bei allen Industriezweigen Gelegenheit hätte zu beobachten. Beim Bericht über die Verhandlungen mit den Arbeitgebern der Odenwälder Brauereien zwangsabschluß eines Tarifvertrages wurde die Verhinderungsfaktilität dieser Herren einer sehr scharfen Kritik unterzogen. Redner betonte, daß es nicht die Schuld der Zahlstellenverwaltung sei, sondern Schuld seien auch die wirtschaftlichen sowie die dortigen Organisationsverhältnisse. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß trotz alter Winkelzüge seitens der Arbeitgeber beide Fragen baldigst zur Erfüllung kommen mögen. Den Jahresbericht gab Kollege Städter. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß das verflossene Jahr ein arbeitsreiches gewesen ist. In dem sehr ausgiebigen Bericht ermahnte der Vorsitzende die Kollegen, mitzuarbeiten an dem Wiederaufbau des zumindesten gebrochenen Wirtschaftslebens, um baldigst wieder zu geordneten Verhältnissen gelangen zu können. Auch müsse ein jeder bestrebt sein, mitzuarbeiten an der gewerkschaftlichen Schulung jedes einzelnen.

Die Jahresabrechnung ergab eine Gesamteinnahme von 9304,40 Mf. und 3933,72 Mf. Ausgaben, an die Hauptklasse abgeführt 5870,98 Mf. Der Mitgliederstand betrug am Jahresende 250. Unterstützungen aus der Volksklasse wurden gezahlt: An Kriegsbeschädigte 210 Mf., Buschuh für arbeitslose Kollegen 185 Mf., nicht Unterstützungsberechtigte erhaltenen 55 Mf. In der Diskussion wurde von sämtlichen Rednern die geleistete Arbeit gewürdigirt.

Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende, auch im kommenden Jahre mitzuarbeiten an dem Ausbau der Einheitsorganisation, sich durch die heutigen gegebenen schlechten Verhältnisse nicht verbieten zu lassen, damit die Lüden in unserer Organisation, die uns das gegenwärtige Wirtschaftsleben geschlagen hat, wieder ausgefüllt werden.

Hamburg. Die Zahlstelle beschloß in ihrer Generalversammlung einstimmig: Den Hauptvorstand zu ersuchen, die Erhöhung der Beiträge in die Wege zu leiten mit der Maßgabe, daß gleichzeitig die Streikunterstützung erhöht wird, sowie eine wesentliche verstärkung der Verbandsklasse erzielt wird.

Justitzburg. Am 14. Februar besuchte der erste Vorsitzende des Hauptvorstandes, Kollege Badert, unsere heisse Zahlstelle, aus welchem Grunde eine außerordentliche Versammlung nach der „Zeschalle“ einberufen wurde, welche außerordentlich gut besucht war. Nachdem die lokalen Angelegenheiten erledigt waren, hielt Kollege Badert einen Vortrag über die wirtschaftliche Lage Deutschlands. Er erläuterte den Ausrichtung der deutschen Industrie bis 1914 und den Rückgang der Landwirtschaft während des Krieges, dabei an Beispielen nachweisend, daß wir auf das Ausland angewiesen seien. Hierin und daß wir keine Einfuhr hätten, seien die Hauptgründe unserer jetzigen Notlage zu suchen. Er verstand es aber auch, uns zu überzeugen, daß die gewerkschaftliche Organisation unbedingt notwendig am Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens sei, und daß deutscher Arbeitersleib und Arbeitertalent mitwirken müssen, um wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen. Die interessanten Ausführungen wurden von den Kollegen ausmerksam entgegengenommen, zeugten sie doch von reicher Erfahrung und besonderer Kenntnis der Lage, jedoch wohl jeder Kollege vertrauen soll zu dem Führer ausbliden kann; dann in solchen Händen muß unsere Sache zu einem guten Ende geleitet werden. Mögen die Kollegen aber den Ton an den Führer, den die Kollegen Lau und Gronau an ihrer Statt abgaben, auch hiermit bezeugen, daß sie größtes Vertrauen zu unserem Vorsitzenden haben und deshalb fest und treu zu unserer Organisation halten. Bezirksteiler Kollege Kutz nahm mit warmen Worten Abschied von seinen hiesigen Kollegen, die ihrerseits durch ihren Vertreter diesem Kollegen die innigsten Wünsche mit auf den Weg in seine Heimat gaben. Das Hoch auf unseren Verband stieg in ein begeistertes, vertrauliches und erhebendes Geblüde aus, trotz Sturm und Wettertoben treu zu unseren bewährten Führern und zu unserer Organisation zu halten.

Königsberg i. Pr. In unserer am 12. Februar stattgefundenen Generalversammlung hielt Kollege Badert Berlin einen Vortrag über die allgemeine Lage im wirtschaftlichen wie politischer Hinsicht. Besonders auf die östlichen Verhältnisse eingehend, wies er darauf hin, wie schon vor mehreren Jahren auch hier in Königsberg Versuche unternommen wurden, um die Berufskollegen dem Verbande anzufügen. Leider fand sich damals nur ein kleiner Teil der beschäftigten Kollegen bereit, sich der Organisation anzuschließen. In einer durchgreifenden Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen konnte deshalb nicht gedacht werden. Heute rächt sich diese Sammeligkeit der Kollegen recht bitter. Aber, da nun jetzt auch die hiesigen Kollegen fast restlos ihrer Organisation angehören, so wird auch hier alles darangesezt werden müssen, um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse so zu gestalten, wie sie in anderen deutschen Städten seit Jahren schon bestehen. Allerdings kann dieses nur erreicht werden, wenn die Kollegen ihrer Organisation treu bleiben und an dem inneren und festen Ausbau derselben mitwirken.

Anschließend gab Kollege Kutsch den Jahresbericht. Infolge der Beendigung des Krieges und der damit verbundenen Demobilisation nahmen die Organisationen einen kolossaln Aufschwung. Die gewaltige Verleierung der Lebensmittel, überhaupt aller notwendiger Bedarfssittel wirkte geradezu außumerkt auf die bisher indifferenten Arbeiterschaften. Sie strömten ihren Organisationen zu, um mit deren Hilfe die immer trostloser werdende Lage der Arbeiter zu verbessern. Es jagte daher eine Lohnbewegung die andere. Auf die wichtigsten Bewegungen besonders eingehend, betonte Kollege Kutsch zum Schlus, daß wohl alle im Laufe ihrer Organisationszugehörigkeit einiges haben werden, daß unter den jetzigen Umständen ein fester Zusammenhalt unter unsrer Berufskollegen mehr denn je notwendig ist. Halten die Kollegen an ihrer Organisation fest, so werden wir allen Situationen gewachsen sein und auch kommende Erfolge sind uns dann sicher. Nach dem Kassenbericht für das Jahr 1919 betrugen die Einnahmen 43 376,70 Mf. die Ausgaben 12 516,83 Mf. An die Hauptklasse wurden 30 859,87 Mf. abgeschafft. Die Volksklasse hatte am Schlusse des Jahres 1919 einen Bestand von 3507,29 Mf. Die Mitgliederzahl lag von 927 auf 1218. Nach der vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes und der Funktionäre nahm noch Kollege Kutz das Wort, um einige Abschiedsworte an die Kollegen zu richten. Er bestonte hauptsächlich, daß es hier im Osten sehr schwer gefallen habe, den Grundstein zur Organisierung der Berufskollegen zu legen. Aber nachdem es gelungen ist, auch hier Fuß zu fassen, wird es in Zukunft an den Kollegen liegen, ihre angefangene Organisationsarbeit fortzuführen, bis der letzte Berufskollege dem Verbande zugesellt ist. Geschicht dieses und halten alle Kollegen am Verbande fest, so können wir gestossen in die Zukunft blicken, obgleich diese vorläufig noch trübe vor uns liege. Die Kollegen der Zahlstelle Königsberg sagten auf diesem Wege ihrem zielenden Bezirksteiler noch den herzlichsten Dank für seine erfolgreiche Tätigkeit und gelebten, diesen Dank dadurch am besten zum Ausdruck zu bringen, indem sie auch fernreden mit allen Kräften an die Festigung der Organisation herangehen werden.

Landsbut. Die Generalversammlung am 31. Januar war sehr zahlreich besucht. Aus dem Geschäftsbericht, vom Vorsitzenden Alt gegeben, ging hervor, daß das abgelaufene Jahr ziemlich reich an Arbeit für die Zahlstellenleitung war. Durch ständige Steigerung der Preise für Lebensmittel und notwendigen Bedarfssittel war man auch ständig gezwungen, Teuerungszulagen zu fordern, was auch bisher ohne Streik immer erreicht werden konnte. Durch eifrige Agitation war es auch möglich, sämtliche hiesigen Kollegen zu organisieren.

Kollege Reitherger gab darauf Bericht über seine Tätigkeit als Landagitator. Daß das abgelaufene Jahr wohl eines der schwersten war und in wirtschaftlicher Beziehung besonders die Verhältnisse noch schlimmer waren als in den Kriegsjahren, hat sich erwiesen. Besonders in letzter Beziehung hat die wirtschaftliche Lage Formen angenommen, wie wir sie nicht entfernt so erträumen konnten. Die Zukunft liegt dunkel vor uns, und eine Besserung ist noch nicht zu erwarten, ja im Gegenteil, es können uns noch schlimmere Tage erwarten. Darum müssen wir aus der Gegenwart lernen, um für die Zukunft gepanzert dastehen. Was die Entwicklung des Verbandes auf dem Lande anbelangt, so muß erfreulicherweise konstatiert werden, daß dieselbe eine sehr gute ist und große Fortschritte hierin zu verzeichnen sind. Auch auf dem Lande hat sich die Organisation Geltung verschafft und wir zählten bis 1. Januar 202 Mitglieder. Es hat dort viele Mühe gekostet, um die Kollegen der Organisation zugufüren und noch mehr Arbeit, um die tariflichen Löhne und sonstigen Vergünstigungen für die Kollegen zu erringen. Wenn einerseits Besitzer eingefahren haben, daß mit den bisherigen Löhnen bei den heutigen Verhältnissen kein Durchkommen mehr möglich ist, und demnach die tariflichen Bestimmungen eingehalten haben, so finden wir andererseits noch Besitzer, welche sich mit allen Mitteln sträuben, die geltenden Tarife anzuerkennen. Zu diesen lebhaften gehören: Emstalander-Wiehnen Stephan, Pöllingen-Pfaffenhausen, Mauchener-Heidekohann. Diese Herren haben die neue Zeit verschlafen, denn sie behandeln heute ihre Arbeiter noch wie früher, es werden heute noch Löhne von jage und schreibe 15 bis 18 M. pro Woche bezahlt, der gesetzliche Achtfunderttag ist bei denen ein unbekanntes Ding. Wenn man dann Erfolg bei der Regierung führt, so erzielt man keinen Erfolg. Da brauchen sich die Männer in der Regierung nicht zu wundern, wenn die Arbeiter das Vertrauen zu ihnen verlieren. Ein Fall, welcher besonders krass dasteht: Der Brauereibesitzer ist noch einer alten System, er war ja während des Krieges ein leidenschaftlicher Offizier und den militärischen Drill will er auch in seinem Betrieb zur Geltung bringen. Er will heute seinen Arbeitern das Recht, sich zu organisieren, nehmen, obwohl er dieses für sich in vollem Maße beansprucht und in der Brauereivereinigung das große Wort führt. Dieser Besitzer ist heute noch einer von denen, die distieren, beschäftigen und bezahlen wie sie wollen. Weiter waren noch 27 Streitfälle zu erledigen. Davon sind 22 zugunsten, 2 zuungunsten der Kollegen ausgetragen, drei waren noch ihrer Erledigung.

Was die Mühlenerbeiter anbelangt, ist hier noch sehr viel zu leisten. Mit einigen Ausnahmen hat hier die Organisation auf dem Lande wenig Anhang, aus dem einen Grunde, daß in vielen Betrieben nur ein bis zwei Personen beschäftigt sind und mit diesen in Verbindung zu kommen sehr schwierig ist. Auch haben es die Besitzer verstanden, durch einen Tarifabschluß mit der christlichen Gewerkschaft der freien Organisation auszuweichen, da sie doch durch diese bedeutend billiger wegkommen, denn diese schafft ja größtenteils zugunsten der Arbeitgeber. Daraus ist also ersichtlich, welche ungemeine Arbeit auf diesem Gebiete noch zu leisten ist, um unseren Landkollegen ihre Interessen zu sichern und den Stolzsinne der diensthabenden Besitzer zu brechen.

Der Kassenbericht weist eine Einnahme von 6479,50 Mf. auf. An die Hauptklasse wurden abgeführt 6478,60 Mf. Der Bestand der Volksklasse beträgt 2704,58 Mf. Mitgliederzahl 668 männliche, 11 weibliche. Die Wahl des Gesamtausschusses ging flott von statten.

Mannheim-Ludwigshafen. Aus dem Geschäftsbericht, den Kollege Gräble in der Generalversammlung am 8. Februar erstattete, ist zu entnehmen, daß die Arbeiten im verflossenen Jahr alles bisher Erreichte übertraten und kaum zu bewältigen waren. Eine vollständig geordnete Betriebsführung war deshalb, wie es in den früheren Jahren üblich war, beinahe unmöglich. Aus den Bewegungen war überhaupt nicht mehr herauszukommen, ja sie häuften sich manchmal zu Dutzenden an. In Anbetracht der Gebundenheit unseres gesamten Gewerbes waren die Aufgaben keine leichten und wir hatten bei allen Bewegungen weit größere Schwierigkeiten zu überwinden, als es bei den übrigen Gewerkschaften der Fall war. Schon bei der Bewegung über den Achtfunderttag in den Brauereien kam es zu einem Kampf, weil die Brauereien den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses ablehnten.

Mannheim-Ludwigshafen. Aus dem Geschäftsbericht, den Kollege Gräble in der Generalversammlung am 8. Februar erstattete, ist zu entnehmen, daß die Arbeiten im verflossenen Jahr alles bisher Erreichte übertraten und kaum zu bewältigen waren. Eine vollständig geordnete Betriebsführung war deshalb, wie es in den früheren Jahren üblich war, beinahe unmöglich. Aus den Bewegungen war überhaupt nicht mehr herauszukommen, ja sie häuften sich manchmal zu Dutzenden an. In Anbetracht der Gebundenheit unseres gesamten Gewerbes waren die Aufgaben keine leichten und wir hatten bei allen Bewegungen weit größere Schwierigkeiten zu überwinden, als es bei den übrigen Gewerkschaften der Fall war. Schon bei der Bewegung über den Achtfunderttag in den Brauereien kam es zu einem Kampf, weil die Brauereien den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses ablehnten. Auch beim Kollektivvertrag für die Kollegen in der Mühle in und ist es hart her, die in den Mühlen bereits bestehenden Einzelverträge unter einen Hut zu bringen. Diesem Kollektivvertrag gehören alle Mühlen an, mit Ausnahme der Ludwigshafener Walzmühle. Bei der dortigen Direktion ist die Meinung vorherrschend, daß ihre besondere Rechtsprechung gewahrt werden sollen und diesen Standpunkt glaubt sie heute noch aufrecht zu halten. Ob die Bewegung in Mannheim in der Mühlenindustrie zu Ende, so beginnt immer der Tanz mit der Walzmühle. Dieses war bei jeder Lohnforderung der Fall. Die Bewegungen mußten daher sehr hartnäckig geführt werden und alle Instanzen mußten herangezogen werden. Einigmal kam es auch zu Arbeitsniederlegungen, wobei die Besatzungsbehörde stets auf Seiten der Betriebsleitung stand und dadurch sehr hinderlich war. Auch der Tarifabschluß im Spätfahrt in den Mühlen wurde mit großer Hartnäckigkeit geführt und es kam in sämtlichen Mannheimer Mühlen zum Streik, welcher dann durch den Demobilisierungskommissar vermittelt wurde. Die Lohnsätze wurden bis zum 31. Dezember vereinbart und bei den Verhandlungen mit den Mühlen im Dezember konnte wieder eine Einigung nicht erzielt werden. Der Schlichtungsausschuss mußte wieder eingreifen, aber selbst nach dem Schiedsspruch kam

es zu Differenzen, da die Firma Hildebrand die angebotenen Lohnsätze nicht auf den Betrieb in Weinheim übertragen wollte. Hierzu mußte der Schlichtungsausschuss in Heidelberg angerufen werden und das Urteil fiel, wie nicht anders zu erwarten war, zu unseren Gunsten aus. Mittlerweile ist es auch möglich geworden, die Mannheimer Lohnsätze auf dem Wege der Verhandlung auf die Ludwigshafener Walzmühle auszudehnen.

Die Tarifbewegung in den Mainheimer Brauereien führte ebenfalls im Frühjahr zu einem Tarifabschluß, welcher dann ebenfalls auf die Schweizer Brauerei übertragen wurde. Der abgeschlossene Vertrag hatte Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1919. Die Verhandlungen zum neuen Tarifvertrag waren von seltener Hartnäckigkeit und wiederholte glaubte man, daß die Sache zum Scheitern kommen werde. Endlich ist es dann doch noch zu einem Abschluß gekommen. Auch die Bewegungen in allen übrigen Betrieben des Bezirks waren mit Erfolg geführt worden. Leider gingen alle Erfolge infolge der Steuerung wieder zum Teufel, so daß von einer Verbesserung der Verhältnisse keine Rede ist.

Auch für die Brennereiarbeiter, deren Lohnverhältnisse in Schwetzingen sehr gering waren, sind wesentliche Erfolge erzielt worden. Die Pfälzische Kreisheims- und Spezialfabrik in Ludwigshafen hat bisher Verträge mit dem Fabrikarbeiterverband und durch den Reichsrahmen tarif wurden die Arbeiter in unseren Verband herübergeholt. Auch hier wurde vor einigen Tagen ein Abschluß erzielt.

Die Einnahmen in der Hauptklasse betragen 42.267,90 Mark. Die Ausgaben 22.099,92 M., so daß der Haushalt 20.384,98 M. zugeführt werden können. Der Mitgliedsstand war am Jahresende 1187 männliche und 104 weibliche. Hier wurde seitens des Geschäftsführers befürwortet, daß nach Regell in den Mühlen eine große Anzahl Kollegen arbeiten, welche noch in anderen Gemeinschaften sind und bisher noch nicht zum Wechseltritt zu bewegen waren, hingegen unsere Kollegen, welche in anderen Betrieben arbeiten und bisher noch Mitglieder unseres Verbandes waren, in großer Zahl vor den anderen Verbänden überschritten wurden. Dieser Verlust müßte ausgemerzt werden und allen Kollegen erwähne die Pflicht, für die Einheitsorganisation zu wirken.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Wer das nötig? Unter dieser Spitznamen wird uns das Brauereichweig geübt.

Am 20. Februar ist durch Beschluss der Generalversammlung die Vereinigung der Brauereien Wölfersheim und Salzbach endgültig vorgenommen. Die Zusammenlegung dieser beiden großen Werke hat in allen Kreisen der Einwohnerchaft berechtigtes Staunen und Staunen hervorgerufen, da niemand für dieze Zusammenlegung sich selbstige Gründe erfüllen vermag. Die Direktion der Werke begründet sie mit allgemeinen Erfolgsworten, als beispielsweise: Rang, Kohlen und Rohstoffen, besonders auch unerreichbarem Zöde. Wennest dies Kollegierter berechtigt sind, soll im Fachgebenden mehr ausgeführt werden. Zugegangen ist natürlich ohne weiteres, daß durchaus kein Überfluss an Kohlen und Holz vorhanden ist, bis jetzt haben aber doch beide Brauereien ihren Bedarf immer noch einzigermaßen decken können, und man kann doch wohl annehmen, daß der Krieg mit der Zeit wieder wiederkommt. Weicher Betrieb, ob klein oder groß, hat überhaupt keine Lust unter dem allgemeinen Krieg zu leiden, und von weitem Betriebe kann man wohl hinzutun legen, daß er gut floriert. Dem Betriebe der Salzbacher Brauerei ist seitens der Direktion bestrebt, daß diese Wölfersheim im neuen Unternehmen will zu beschäftigen. Es muß aber doch jedem klar sein, daß um Erfolge zu machen, das ganze beiderseitige Personal nicht für alle Zukunft dort Beschäftigung finden kann, sonst wäre ja dieser eine Hauptgrund der Vereinigung, eben vollständig hinfällig. Das Personal wird also bestrebt mit übernommen und dann noch einiger Zeit eingeschoben und arbeitslos gemacht.

Die Brauerei Salzbach steht im letzten Jahre an ihre Aktionäre, trotz der angekündigten Rücknahme über nicht zu erreichbare Arbeitslohn und sonstige große Unruhen, immer noch eine Dividende von 8 Proz. in den Vorjahren sogar 9 Proz. Sollten die Herren Aktionäre nun nicht mit sicherer Vergütung zufrieden sein? Nein, eine ganz befriedige Zahl mag es sein, sonst müßten die Herrschaften ja verhungern! Neben die Gewinnergebnisse des Wölfersheimer ist bei mir bestrebt im Betriebserfolg befindet, nichts in die Geschäftsführung gedrungen, es ist aber wohl als sicher anzusehen, daß unter dieses neuen Namen auch ganz gut erfreut hat.

Der einzige Vorteil aus dieser Vereinigung liegt nicht bei den Aktionären, sondern bei dem Betrieb der Gesamtverbindung erhält er über 2% Millionen als Abfindung, wenn auch nicht bez. so hoch in 2000, die ihm jetzt eine gute Vergütung bringen werden. So, wenn darüber der Wert aber auch noch im Vorjahr ein erhöht für diese 2000 ist, so ist es leicht, was bis jetzt die Arbeitnehmer mit Zusatzlohn leben kann. Von einer wirtschaftlichen Ergebnis aus Wölfer ist es neuer Unternehmer, kann also eigentlich keine Sorge sein, es findet nur eine Vergütung statt, und zwar zugunsten des Herren Dr. Wölfersheim auf Kosten der entlassenen Beamten und Arbeitern.

Hier steht es nun Ende der Regierung, die Generalversammlung der Vereinigung der beiden Brauereien wegen der bedrohlich entzündeten Arbeitsmarktsituation entzogen zu werden. Die beiden Brauereien sind im Laufe der Jahre so gut fundiert, daß sie auch diese kollektive wirtschaftliche Sorge, die momentan nicht zu losen weiß erscheint, besser als einzelne Betriebe überstehen werden, und jünger sollte mich einiges Zeug eine Einzelbetriebsaufsicht vorliegen, ja waren sich die Herren Aktionäre mit den Zeiten trauten, so hätte ich Proz. Einzelbetriebe wäre jede Wirtschaftung in den Betrieb fallen. Das entzweigt ist es aber, die Betriebe zu teuren zu erhalten, damit die jetzt keine Selbstständigkeit die große Art der Arbeitnehmer nicht noch verschärft. Erst dem Verfassung befinden sich jetzt diese Feste mit 20 bis 30 prozentigen Lohnen mit über 20 Tausendprozent. Sie sollten durch diese letztere keine Befriedigung einer

gewissen Anspruch auf Lebensstellung erworben zu haben. Wer nimmt nun solche älteren Leute in seinem Betriebe noch auf, und besonders bei dem jetzt herrschenden großen Arbeiterüberschuß?

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

An die Mitglieder der freien Gewerkschaften Oberfranken! Vom Februar 1920 an wird Rechtsaufführung erteilt wie folgt:

Antonienhütte. Jeden Samstagabend, nachmittags von 3 bis 5 Uhr, im Gewerkschaftslokal, Laurentiusstr. 8.

Neuthen i. O.-Schönbach. Jeden Dienstag, vormittags von 9 bis 11 Uhr und nachmittags von 4 bis 6 Uhr, im Gewerkschaftslokal, Joachimstr. 7.

Gleiwitz. Jeden Donnerstag, nachmittags von 3 bis 5½ Uhr, Ecke Oberwall und Turnstraße.

Hindenburg. Jeden Freitag, nachmittags von 3½ bis 6 Uhr, im Lokal „Monopol-Pils“.

Mattighofen. Jeden Donnerstag und Sonnabend, vormittags von 9 bis 12 Uhr, Hofestr. 37, Hinterhaus.

Knorrwörth. Jeden Freitag, nachmittags von 12 bis 2 Uhr, im Lokal des Herrn Albin, Hotel „Kaisershof“, Ring.

Edinghütte. Jeden Mittwoch, vormittags von 9 bis 11 Uhr, nachmittags von 3½ bis 6 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Kronprinzenstr. 6.

Gotha. Jeden Montag, vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Lokal des Herrn Albin, Hotel „Kaisershof“, Ring.

Mitschütz. Jeden Donnerstag, nachmittags von 3½ bis 5 Uhr, im Lokal der Frau Schopf, Laurentiusstraße.

Urzeli. Freitag nach dem 1. des Monats, nachmittags von 3 bis 5 Uhr, beim Komptaden August Kondrat.

Katibor. Jeden Donnerstag, nachmittags von 4½ bis 7 Uhr, in der Brauerei Ley, Große Vorstadtstr. 89.

Hönnig. Jeden Tag, vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Sekretariat, Provinzoberndorf, 21 L.

Sohren. Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Lokal des Herrn Stoll, Bahnhofstraße.

Mitgliedsbuch mitbringen. Ohne dieses wird Rechtsaufführung nicht erteilt.

Das Arbeitsesekretariat.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin 0. 27, Schlesierstr. 6 IV, Fernsprecher: Kurs Königstraße 275.

Diese Woche in der 10. Wochenbeilage fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Das Betriebsrätegesetz

mit Kommentar von Dr. Georg Hietow, Hilfsreferent im Reichsarbeitsministerium, erhalten die Kollegen von den Ortsausschüssen (Gewerkschaftsräte). Nur wenn in den Ortsausschüssen keine Exemplare dieses Werkes vorrätig sind, können die Kollegen durch ihre Zahlstellen das Werk bei dem Verbandsvorstand bestellen. Lieferungspreis gebunden 6 M., broschiert 4,50 M.

Genehmigte Lohnbeiträge.

Für die Zahlstelle Frankfurt a. M. 50 Pf. Freiburg i. Br. 20 Pf. Greifswald 20 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptstelle

vom 23. bis 28. Februar.

Sproitten 5.—; Braunschweig 1,50; Fürth i. B. 24,—; Durch i. Saal 27,50; Schwäbisch Gmünd 200,—; Forch i. S. 143,29; Bremen 207,41; Coburg 187,5.—; Waiblingen 1278,61; Freiburg i. Br. 6,—; Lebau —,50; Baden 4,50; Tuttlingen 6,—; Oppeln 500,—; Möslin i. Pom. 752,99; Dessau 800,—; Erlangen 527,05; Haibergstadt 400,—; Neufölln 6,—; Radolitzell 8,50; Leizig 6,—; Hettstedt 32,20; Königsberg 350,10; Döberen 50,—; Lüneburg 500,—; Ansbach 250,—; Schlesien 1445,49; Sachsenstein 112,20 M.

Materialverkauf.

(S = Mitgliedsstellen, K = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarke ist in Klammern [] in M. angegeben.)
Haibergstadt: 23 M. Siegburg: 200 a 80, 200 a 60.
Greifswald i. S.: 1000 a 100. Cismar: 3000 a 100.
Neumünster: 2.000 a 100. Delmen: 1000 a 100.
Freiburg i. Br.: 50 M. 4000 a 100. Käfertal: 400 a 100.
Stolp i. Pom.: 600 a 100, 300 a 80. Barthim: 600 a 100. Darmstadt: 100 a 10. Niedersachsen: 400 a 100.
Stolp: 100 a 100. Erlangen: 2000 a 100, 1000 a 80.
Lauterbach: 50 M. Niedersachsen: 100 a 100, 200 a 80.
Goldberg: 500 a 100. Schleiz: 10.000 a 80. Hauptverwaltung: 20 M. 200 a 100. Speyer: 2000 a 100. Karlsruhe: 100 a 10. Saal: 600 a 100. Ginsbach: 2000 a 100. Kaiserslautern: 1000 a 100, 1000 a 80. Lübeck: 20 M. Trigorsk: 1000 a 100. Gleiwitz 40 M. 200 a 100, 100 a 80.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Begriff Regensburg (nicht Rechtsaufführung). Telefon 21. 126. Regensburg.

Werk: Bruno Sapper, Gewerkschaftshaus; **Zoll:** Oskar Knobler, Bahnstr. 12.

Post: W. Ehrendorf, Löwstr. 13; **Kass.:** 21. Thorstr. im Bureau, Rosenstr. 2, Telefon 3763.

Greifswald i. S.: Käffl. Käffl. Käffl. Sandstr. 13.

Greifswald i. S.: Post: Gutes Siegfried, Justizstr. 8.

Coburg: 21. Post: Gutte, Bahnstr. Lange Str. 14.

Guben: 21. Post: Max Ebertstr. Kreuzberg 5 g.

Königsberg i. Pr.: Post: Käffl. Käffl. Käffl. 10a.

Post: Post Käffl. im Bureau, Käffl. Käffl. S. 27/28, I.

Unterfölln: 200 a 100, 100 a 80.

Memmingen: 1000 M. 1000 M. Post: 20. 11. 11.

Post: 20. 11. 11. Post: 20. 11. 11. Post: 20. 11. 11.

Plauen i. S. Staff.: Ernst Straubel, Königs-Georg-Straße 54.

Schläsche i. B. Vorl.: Franz Garbe, Vollnower Str. 7;

Kass.: Käffl. Käffl. Käffl.

Straßburg. Vorl.: Friedr. Divers, Kulpstr. 6, II.

Straubing. Vorl.: Karl Voigert, Krankenhausgasse 668.

Veranstaltungsauszeichen.

Sonnabend, den 6. März.

Halberstadt: 7½ Uhr: Gewerkschaftshaus.

Oschersleben: 8 Uhr: bei Moritz, Magdeburger Str.

Regensburg: 7 Uhr: Schillerlinde, Glodengasse.

Sangerhausen: 8 Uhr: „Herrnkrug“

Schwäbisch Gmünd: 7 Uhr abends: bei Vogt, Schuhme Gasse 23.

Speyer: 6 Uhr: „Zur neuen Pfalz“

Stadtburg: Gasthof zum schwarzen Ross.

Stendal: 8 Uhr: bei Grothe Elisabethstr. 9.

Tübingen: 8 Uhr: im „Hahnen“.

Blitho: 5½ Uhr: bei Gosemann.

Wernigerode: 8½ Uhr: „Volksgarten“.

Sonntag, den 7. März.

Crimmitschau: 2½ Uhr: Herberge zur Heimat.

Detmold: Vormittags 10 Uhr: „Centralhalle“.

Eggersleben: Vorm. 10 Uhr: Lokal Veine.

Frankenhausen: 8 Uhr: Bouersfelds Restaurant.

Glogau: 7 Uhr: bei W. Koste

Sch. Gmünd: 2 Uhr: „Eichenhammer“, Müllangerstr. 28.

Orscholz: 2 Uhr: Lokal Werner, Nadeburger Platz.

Hameln: 9 Uhr vorm.: Gewerkschaftshaus.

Hamm: Vorm. 10 Uhr: Frau, Feindstr. 81.

Heidenheim: Vormittags 9½ Uhr: Gasthaus „Gelsen“.

Hilleshofen: 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Hirschberg: 8 Uhr: „Zur Post“, Kunersdorf.

Ingolstadt: Im Versammlungslatal.

Kahlbunde: 2 Uhr: Lokal Gabunda.

Kankreben: Gasthaus zum Engel.